

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 76/10 B

L 2 U 66/04 (Bayerisches LSG)
S 9 U 99/03 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der Abweichung. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54).
- 3 Der Kläger führt aus, das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt, "dass ein einschlägiger, das heißt mit den geltend gemachten Gesundheitsstörungen unmittelbar zusammenhängender Erstschaden nachgewiesen sein müsse und der Nachweis eines einschlägigen Erstschadens nicht dadurch geführt werden kann, dass ausgehend von festgestellten Gesundheitsschäden einerseits und der nachgewiesenen Einwirkung andererseits auf einen Erstschaden zurückgeschlossen wird." Diese Rechtsauffassung sei mit dem Urteil des BSG vom 12.4.2005 (B 2 U 27/04 R - BSGE 94, 269 = SozR 4-2700 § 8 Nr 15) unvereinbar, wonach für die Prüfung der Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls für die äußere Einwirkung nicht ein äußerliches, mit den Augen zu sehendes Geschehen zu fordern sei, dies sei auf die Konstellation eines nicht äußerlich auffälligen Erstschadens übertragbar.
- 4 Worin die Abweichung zwischen diesen beiden Rechtssätzen bestehen soll, ist diesem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Denn der Rechtssatz des LSG betrifft den Gesundheitserstschaden, während die Aussage des BSG sich auf die Einwirkung als Teil des Unfallereignisses bezieht (vgl zu den verschiedenen Voraussetzungen für die Feststellung eines Arbeitsunfalls nur BSG vom 9.5.2006 - B 2 U 1/05 R - BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17). Die Übertragbarkeit der Aussage zu der einen Voraussetzung auf die andere wird vom Kläger zwar behauptet, nicht aber begründet dargelegt.



- 5 Hinsichtlich der weiteren vom Kläger gerügten Abweichung, wegen der er sich auf die zuvor genannten Entscheidungen des Senats bezieht, mangelt es schon an der Bezeichnung eines Rechtssatzes des LSG.
- 6 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 und 66*).
- 7 Der Kläger hat zwar die Frage formuliert,
"ob der Nachweis eines einschlägigen Erstschadens dadurch geführt werden kann, dass ausgehend von festgestellten Gesundheitsschäden einerseits und der nachgewiesenen äußeren Einwirkung andererseits auf einen Erstschaden zurückgeschlossen wird",
er hat sich jedoch in seiner Beschwerdebegündung nicht mit der zu dieser Frage des Beweisrechts schon ergangenen Rechtsprechung auseinandergesetzt und aufgezeigt, inwieweit diese einer Fortentwicklung bedürfe (*vgl zum Grundsatz der freien Beweiswürdigung nur § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, auf den eine Nichtzulassungsbeschwerde aber nicht gestützt werden kann - § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).
- 8 Auch die von ihm gerügten Verfahrensmängel hat der Kläger nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Der Kläger rügt als Verstoß gegen die Aufklärungspflicht des LSG nach § 103 SGG, gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG), § 62 SGG sowie gegen sein Fragerecht nach § 411 Abs 4 Satz 1, §§ 402, 397 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO), dass Dr. K. , der in einem früheren Gerichtsverfahren ein Gutachten erstellt habe, das der jetzige Sachverständige seinem Gutachten zugrunde gelegt habe, nicht zur Anhörung und gutachterlichen Befragung geladen worden sei, ob er heute noch an seinen im Jahr 2000



getroffenen Feststellungen festhalte. Schon angesichts des Zeitablaufs sei diese Fragestellung objektiv sachdienlich.

- 10 Unabhängig von weiteren Fragen zur Zulässigkeit eines solchen Antrags ist der Beschwerdebe-
gründung nicht zu entnehmen, wieso dies heute aufklärungsbedürftige Punkte waren. Denn die
zu einem bestimmten Zeitpunkt getroffenen ärztlichen Feststellungen müssen sich nicht
zwangsläufig durch Zeitablauf ändern. Dies gilt insbesondere für die Ergebnisse einer
Befunderhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt - hier nach dem Klägervortrag im Jahr 2000.
Diese können sich nicht mehr ändern, weil dies eben die Befunde eines bestimmten
Zeitpunktes waren. Für eine Ursachenbeurteilung aufgrund dieser Befunde gilt dem Grunde
nach nichts anderes, weil die mögliche, aber umstrittene Verursachung ein historisch
abgeschlossener Vorgang ist. Angesichts dessen hätte es entsprechender Darlegungen in der
Beschwerdebegründung bedurft, welche von Dr. K. im Jahr 2000 getroffenen
Feststellungen sich durch Zeitablauf hätten geändert haben sollen, die eine Befragung
seinerseits zumindest aus Klägersicht erforderlich gemacht hätten.
- 11 Hinsichtlich der Rüge eines Verstoßes gegen Art 6, 13 der Europäischen Konvention zum
Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wegen einer überlangen
Verfahrensdauer mangelt es an einer Begründung des Klägers zum Ablauf des Verfahrens vor
dem Hintergrund der besonderen Umstände des Rechtsstreits, aus der sich ein solcher Verstoß
ergibt.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

